

**Gegenstand**

Auslegung von Art. 22 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen (Abl. 2001, L 12, S. 1) — Berufliche Vereinigung von Ärzten in der Form einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichteten Gesellschaft, die ihren Mitgliedern Beistand und Haftungsfreistellung in diesem Mitgliedstaat und einem weiteren Mitgliedstaat gewährt — Gewährung von Beistand und Haftungsfreistellung in Abhängigkeit von einer Entscheidung des Vorstands der Gesellschaft, die in dessen uneingeschränktem Ermessen liegt — Anfechtung einer Entscheidung, mit der Beistand oder Haftungsfreistellung für einen in dem anderen Mitgliedstaat tätigen Arzt abgelehnt werden — Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Sitzstaats der Gesellschaft gemäß Art. 22 Nr. 2 der Verordnung

**Tenor**

Art. 22 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren, in deren Rahmen eine Partei geltend macht, durch eine von einem Organ einer Gesellschaft getroffene Entscheidung in ihren Rechten aus der Satzung dieser Gesellschaft verletzt worden zu sein, nicht die Gültigkeit von Beschlüssen der Organe einer Gesellschaft im Sinne dieser Vorschrift zum Gegenstand hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 283 vom 24.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság — Republik Ungarn) — Strafverfahren György Katz/István Roland Sós**

(Rechtssache C-404/07) <sup>(1)</sup>

*(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2001/220/JI — Stellung des Opfers im Strafverfahren — Privatkläger, der an die Stelle des Staatsanwalts tritt — Aussage des Opfers als Zeuge)*

(2008/C 301/20)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Bíróság

**Parteien im Strafverfahren des Ausgangsverfahrens**

György Katz/István Roland Sós

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsverfahren — Fővárosi Bíróság — Auslegung von Art. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren — Nationale Vorschrift, die die Möglichkeit der Zeuenaussage des Opfers in einem durch das Opfer als Ersatzprivatkläger eingeleiteten Strafverfahren ausschließt

**Tenor**

Die Art. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass sie ein nationales Gericht nicht dazu verpflichten, dem Opfer einer Straftat im Rahmen eines Ersatzprivatklageverfahrens wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu gestatten, als Zeuge gehört zu werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, muss es dem Opfer aber gestattet werden können, eine Aussage zu machen, die als Beweismittel berücksichtigt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 283 vom 24.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 2. Oktober 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden Den Haag — Niederlande) — X B.V./Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-411/07) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 8541, 8542 und 8543 — Optokoppler)*

(2008/C 301/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden Den Haag

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: X B.V.

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën